

an den Text von N nur den von V und A gebotenen Massstab an.

Selbstverständlich nimmt es der Autor der V. H. I. mit der Reproduction der von ihm für die Urkunden I—IV gewählten Vorlage nicht so genau, wie die mit dem Copieren des Diurnus betrauten Schreiber, sondern behandelt den Text nach seinem Verständnis für die Formeln und nach seiner Kenntnis der lateinischen Sprache. Er schreibt also abweichend von V und A 'assolet' (st. 'ads.' 87, 21), 'collatum' ('conl.' 94, 7), 'illibata' ('inl.' 94, 20), 'loquetur' ('loquitur' 89, 11), 'Celestini', 'Cirillo', 'Effesinam' (vgl. 97, 4—6). Er verbessert häufig die Sprachformen, so 'continetur' ('continet' 93, 9. 15), 'quanto', 'sub Theodosio', 'in caelos', 'sub anathemate' (vgl. 94, 5. 95, 26. 96, 17. 99, 6). Ist er in noch weiterreichenden Emendationen, wie 'obsecrationibus' ('observ.' 94, 10) oder 'didicimus . . . ut fateamur' (vgl. 96, 9—10), glücklich, so lässt er sich auch Schlimmbesserungen zu schulden kommen, wie 'canentes' 'principi', 'integris' (vgl. 87, 8. 90, 11. 93, 17. 100, 17). Auslassungen, welche Flüchtigkeit verrathen, sind: 'prophetali[s cordis]' 87, 10, 'conven[ien]tium' 97, 7, 'naturales [habere voluntates duasque naturales] operationes' 100, 20, 'mihi [ab eo] creditis' 104, 19. Für Umstellungen von Worten brauche ich wohl Beispiele nicht anzuführen. Statt dessen hebe ich noch einige Varianten anderer Art hervor. Die eigentlichen Lesefehler beschränken sich auf 'vive lectionis' statt 'vas electionis' 87, 15, 'exequi' st. 'sequipede' 92, 15, 'rectitudinis et rectitudinem' st. 'religionis et rectitudinem' 95, 7. Wohl absichtlich sind 'consolati' 87, 8, 'licitum' 88, 11, 'conservare' 89, 16 durch die Synonyma 'letificati', 'fas', 'conservare' ersetzt worden. Der Autor der Vita ergänzt nicht allein in V und A ausgefallene Worte, z. B. 'in eaque (venturus est) iudicare' 99, 21, sondern erlaubt sich zuweilen geradezu Zusätze zu machen, wie 'sobrium (iustum) ac benignum' 89, 2, 'fidei (perhenniter) congruunt' 95, 8, ('fidem catholicam') 'redegit in symbolum' 95, 18; ja bei der Stelle 106, 17 setzt er, ohne sich um seine Vorlage zu bekümmern, was ihm geläufig sein mochte, nämlich 'in unum deum patrem omnipotentem et in unum deum J. C. et in spiritum sanctum, trinitatem' etc.

Daneben, wie das mittelalterliche Art ist, der engste An-

---

weniger ins Gewicht, als sich die Urkundenschreiber doch nicht genau an die ihnen vorliegenden Texte hielten. Deshalb kommt auch sehr wenig bei dem Vergleich von Originalurkunden mit den auf uns gekommenen Diurnus-Handschriften heraus. Vergleicht man z. B. die Palliumverleibung JL. 4042 vom J. 1022 mit der Formel 45 in V und in A, so stösst man bald auf Varianten der einen, bald auf die der andern Handschrift.